



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**57. Jahrgang**

**29.10.2018**

**Nr. 34**

---

1. Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 273 - Stadtteilmitte Stuckenbusch -
2. Beschlüsse über die Aufstellung und die Satzung der Veränderungssperre des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt/ Münsterstraße -
3. Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 - Sunderwich / Alter Dorfkern - 9. Änderung
4. Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 216 – Keplerstraße – 4. Änderung –
5. Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH
6. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 23.10.2018 an Herrn Mike Wohler
7. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 23.10.2018 an Frau Lara Jo Wisbar
8. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 17.10.2018 an Herrn Christian Ulino
9. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 10.10.2018 an Herrn Daniel Spranger
10. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.09.2018 an Herrn Simon Senge

11. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 02.10.2018 an Herrn Florian Hillgruber
12. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 12.10.2018 an Herrn Wassim Awani
13. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 18.10.2018 an Herrn Sefik Onatoglu
14. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 12.10.2018 an Frau Alicja Rozalia Kieszniowska
15. Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 30.08.2018 an Herrn Onur Aytakin
16. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 28.09.2018 an Herrn Göksu Turgut
17. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 21.09.2018 an Herrn Darius Cernovas

**Beschluss über die Satzung des  
Bebauungsplans Nr. 273  
- Stadtteilmitte Stuckenbusch -**

Für einen Bereich zwischen dem Hansering im Süden, der Ebbinghäuser Straße im Westen und dem Marktplatz Stuckenbusch im Norden, im Stadtteil Stuckenbusch, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden auf den bisher unbebauten Flächen im Plangebiet.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – bestehend aus der Planzeichnung und textlichem Teil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Rat billigt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch –.

Der Rat beschließt die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – als Satzung.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 428, Flurstücke 273 (teilweise), 271 (teilweise), 362 (teilweise), 964, Flur 522, Flurstücke 224 (teilweise), 254, 582 (teilweise), 584 (teilweise), 589, 647, 648, 649, 650, 652, 710, 711.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

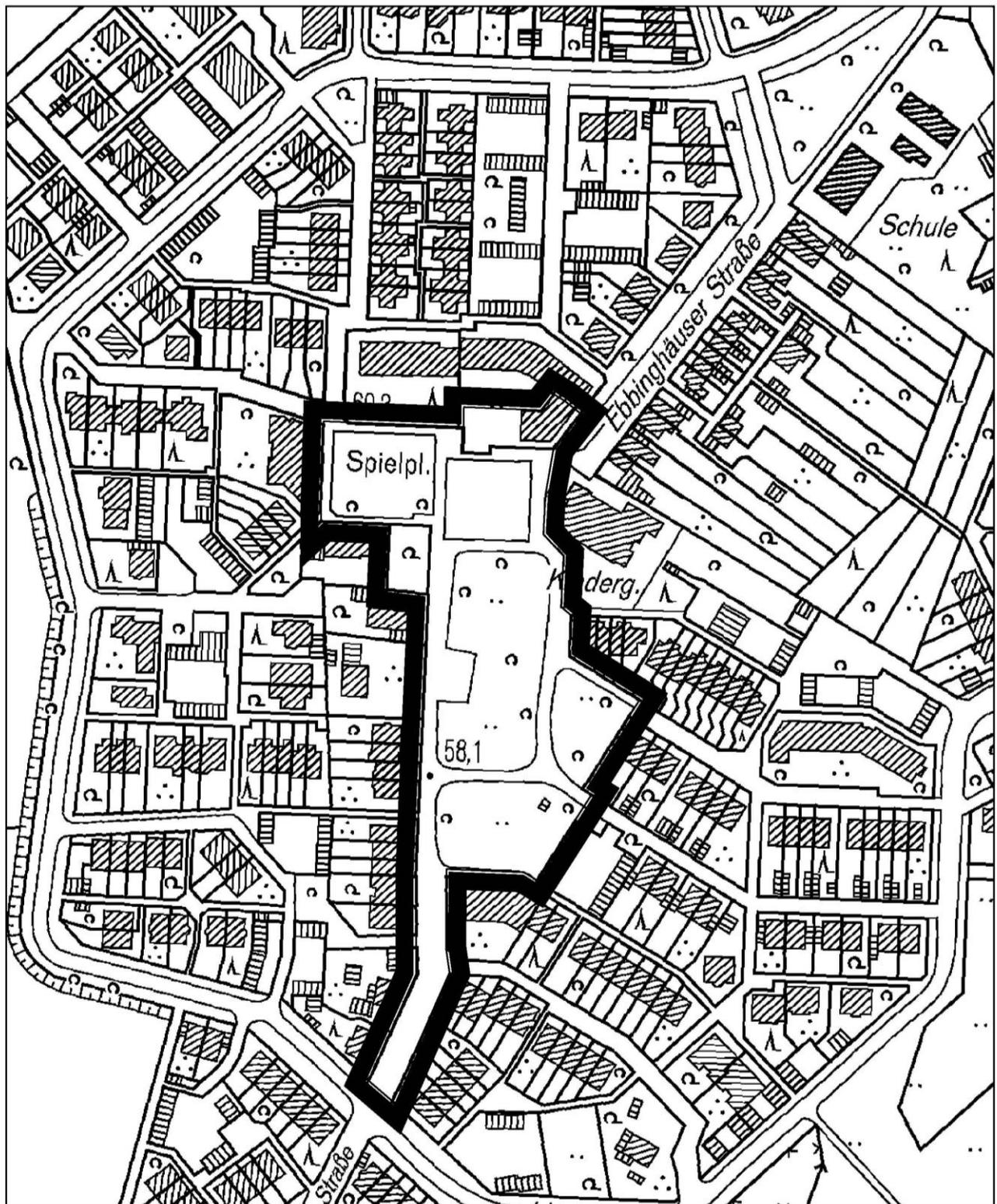
1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.10.2018

**gez. Tesche**  
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte  
Stuckenbusch – der Stadt Recklinghausen



**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Beschlüsse über die Aufstellung und die Satzung der Veränderungssperre des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt/ Münsterstraße -**

für einen Bereich südlich der Johannes-Janssen-Straße und des Kirchplatzes, nördlich des Holzmarktes und östlich der Münsterstraße, in der Innenstadt, in zentraler Lage der historischen Altstadt Recklinghausens.

Die heute im Plangebiet bestehenden Immobilien spiegeln teilweise immer noch in ihrem Erscheinungsbild die geringe Wertigkeit, die diesem Bereich in der Altstadt bis vor wenigen Jahren beigemessen wurde. Teile dieses Bereiches, die unmittelbar an Holzmarkt und Johannes-Janssen-Straße liegen, sind unlängst durch einsturzgefährdete Fassadenteile in den öffentlichen Fokus geraten. Für weitere Teile des Bereichs, die vorwiegend an Holzmarkt und Münsterstraße liegen, bestehen Investitionsabsichten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden insbesondere folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

- Weiterentwicklung der vorhandenen baulichen Struktur als qualitätsvolles innerstädtisches Quartier,
- baukulturelle Entwicklung des Plangebietes unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Altstadt,
- Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Recklinghäuser Altstadt,
- Berücksichtigung der Gestaltempfehlungen des Stadtbildplans.

Um den betreffenden Bereich bis zum Abschluss des Planverfahrens vor unerwünschten Entwicklungen bewahren zu können und um die Umsetzung der Ziele der Planung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zu sichern, ist es geboten, eine Veränderungssperre gem. § 14 i. V. m. §§ 16 und 17 Abs. 1 BauGB zu erlassen.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016, hat der Rat am 01.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt/ Münsterstraße - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich.

Der Rat beschließt die Veränderungssperre nach § 14 BauGB im Bereich des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt / Münsterstraße - für den in der Anlage 2 dargestellten Bereich gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Die Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt/ Münsterstraße – (Anlage 1) und die Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt / Münsterstraße - der Stadt Recklinghausen (Anlage 2) sind in den Anlagen dargestellt.

## **Einsichtnahme in die Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt / Münsterstraße - der Stadt Recklinghausen**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt / Münsterstraße - der Stadt Recklinghausen liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen

**während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Sie ist zudem im vollen Wortlaut nachfolgend in der Anlage 2 dargestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 302 – Holzmarkt / Münsterstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

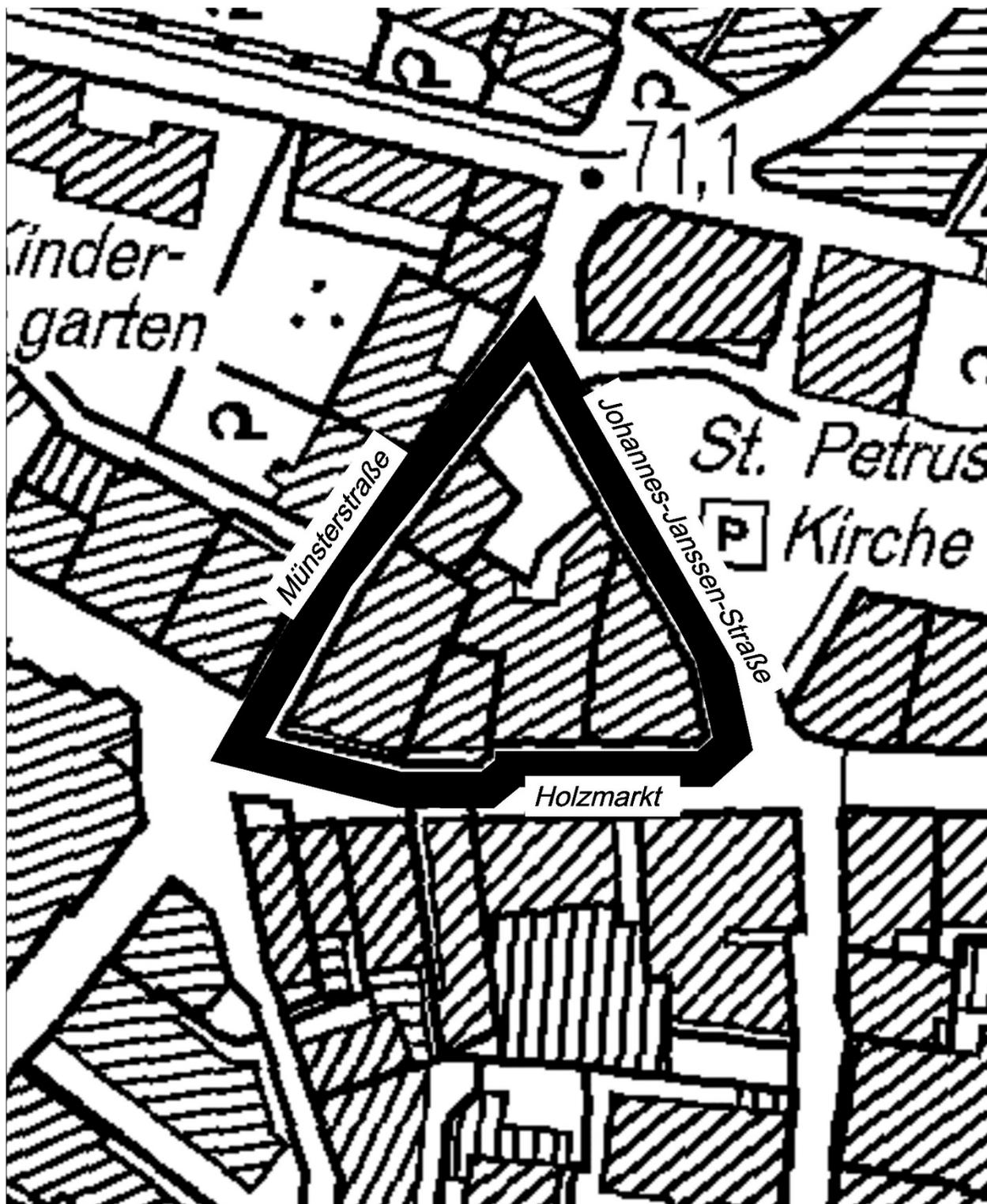
Dieser Aufstellungsbeschluss sowie die Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt / Münsterstraße - der Stadt Recklinghausen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 16.10.2018

**gez. Tesche**  
**Bürgermeister**

ANLAGE 1

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des  
Bebauungsplans Nr. 302 - Holzmarkt / Münsterstraße -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **ANLAGE 2**

### **Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 302 – Holzmarkt / Münsterstraße – der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 302 – Holzmarkt / Münsterstraße –, für den der Rat in seiner Sitzung am 01.10.2018 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird eine Veränderungssperre festgesetzt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über alle Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 302 – Holzmarkt / Münsterstraße – liegen. Der Geltungsbereich der Satzung ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

1. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten**

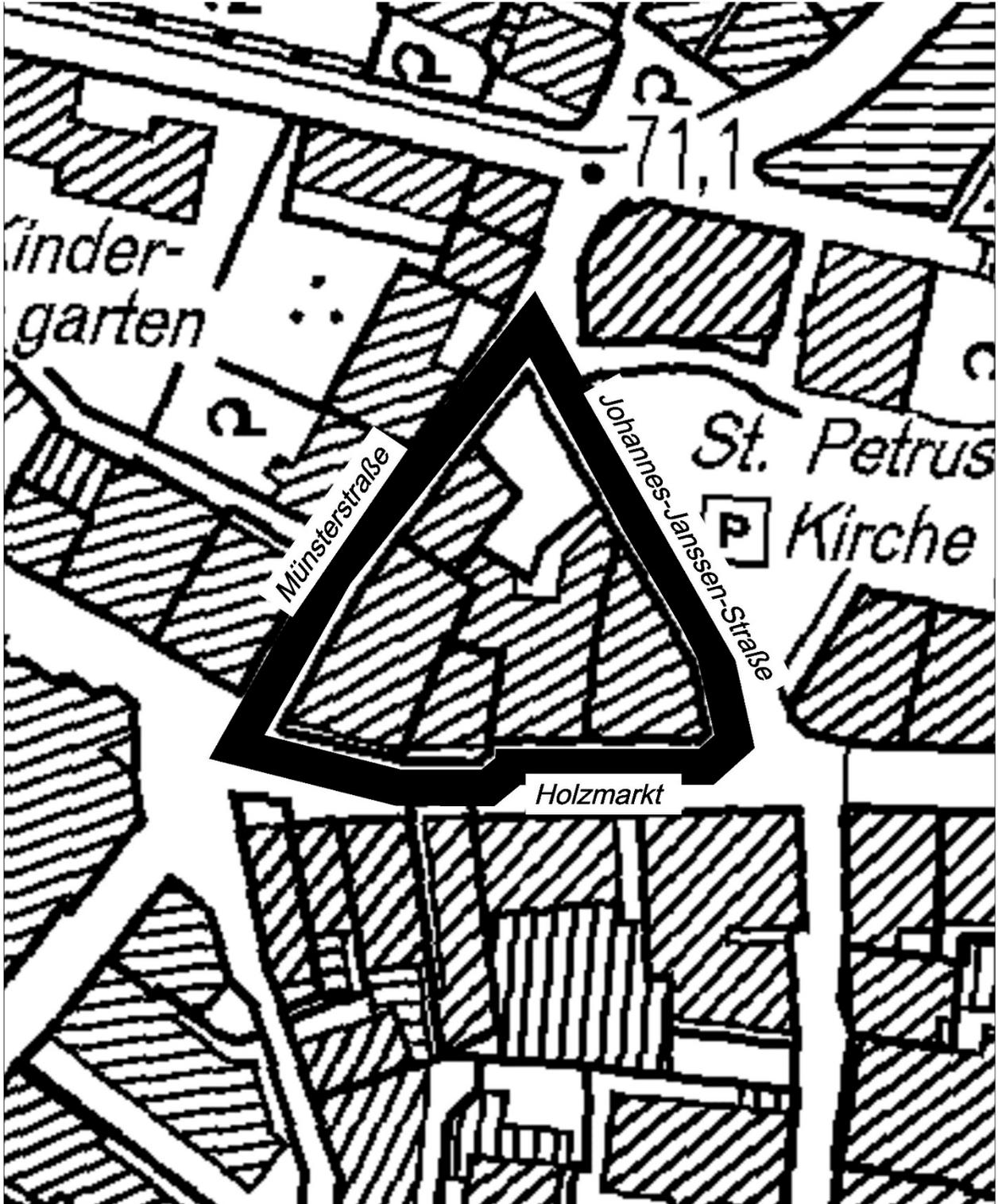
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage zwei Jahre wirksam.

Recklinghausen, den 16.10.2018

gez. Tesche  
Bürgermeister

ANLAGE 2

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der  
Satzung über die Veränderungssperre für den Planbereich des  
Bebauungsplans Nr. 302 – Holzmarkt / Münsterstraße –  
der Stadt Recklinghausen



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung des  
Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2  
- Suderwich / Alter Dorfkern - 9. Änderung**

für einen Bereich zwischen der Straße Am alten Kirchplatz im Norden, Kirchstraße im Osten, Poststraße im Süden, Schulstraße im Westen, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern - 9. Änderung ist es, die vorhandene Nutzungsmischung zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Grundsätzlich soll die Eigenart der historischen Struktur im Plangebiet, welche durch unterschiedliche Nutzungen wie Wohnen, Gewerbe und Gastronomie geprägt wird, gesichert werden.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 134 – Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern – 9. Änderung – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Rat billigt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 134 – Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern – 9. Änderung –.“

Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 134 – Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern – 9. Änderung – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 358, Flurstücke 185, 186, 187, 188, 189, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 487, 567, 876.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern - 9. Änderung mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern - 9. Änderung sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  

Unbeachtlich werden

  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

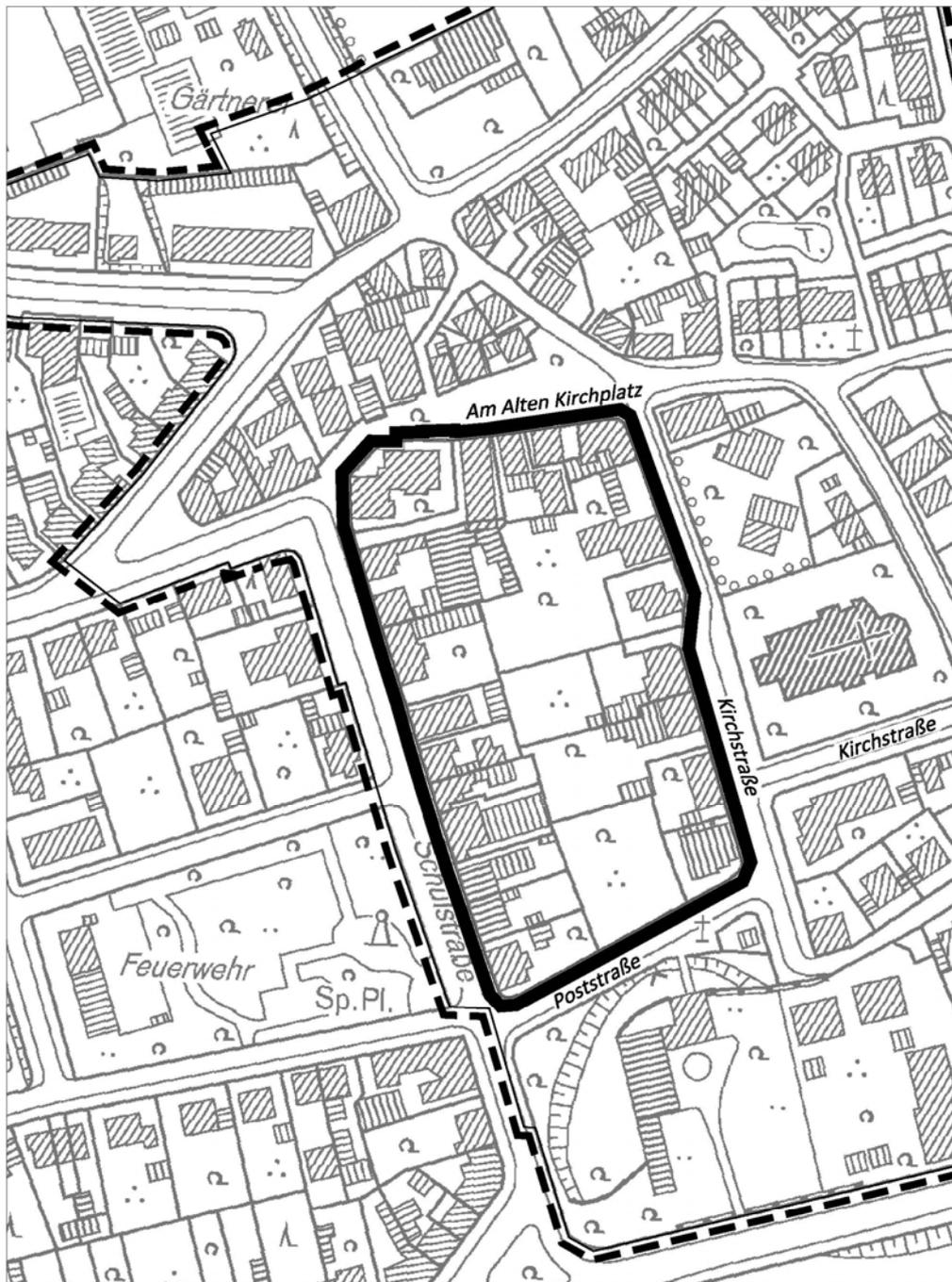
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.10.2018

**gez. Tesche**  
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2  
- Suderwich / Alter Dorfkern - 9. Änderung der Stadt Recklinghausen**



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung des  
Bebauungsplans Nr. 216 – Keplerstraße – 4. Änderung -**

für einen Bereich nördlich des Newtonweges, westlich der Josef-Wulff-Straße und südlich der Keplerstraße, im Stadtteil Westviertel, am nordwestlichen Rand der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – 4. Änderung - ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche zur Errichtung eines Doppelhauses oder zwei Einfamilienhäuser im Hinblick auf eine effiziente Nutzung des Innenbereiches.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 01.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Keplerstraße – wird gebilligt.“

Der Rat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 216 – Keplerstraße – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 216 – Keplerstraße – 4. Änderung - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,  
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,  
Technisches Rathaus, Westring 51,  
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) , § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 216 – Keplerstraße – 4. Änderung - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

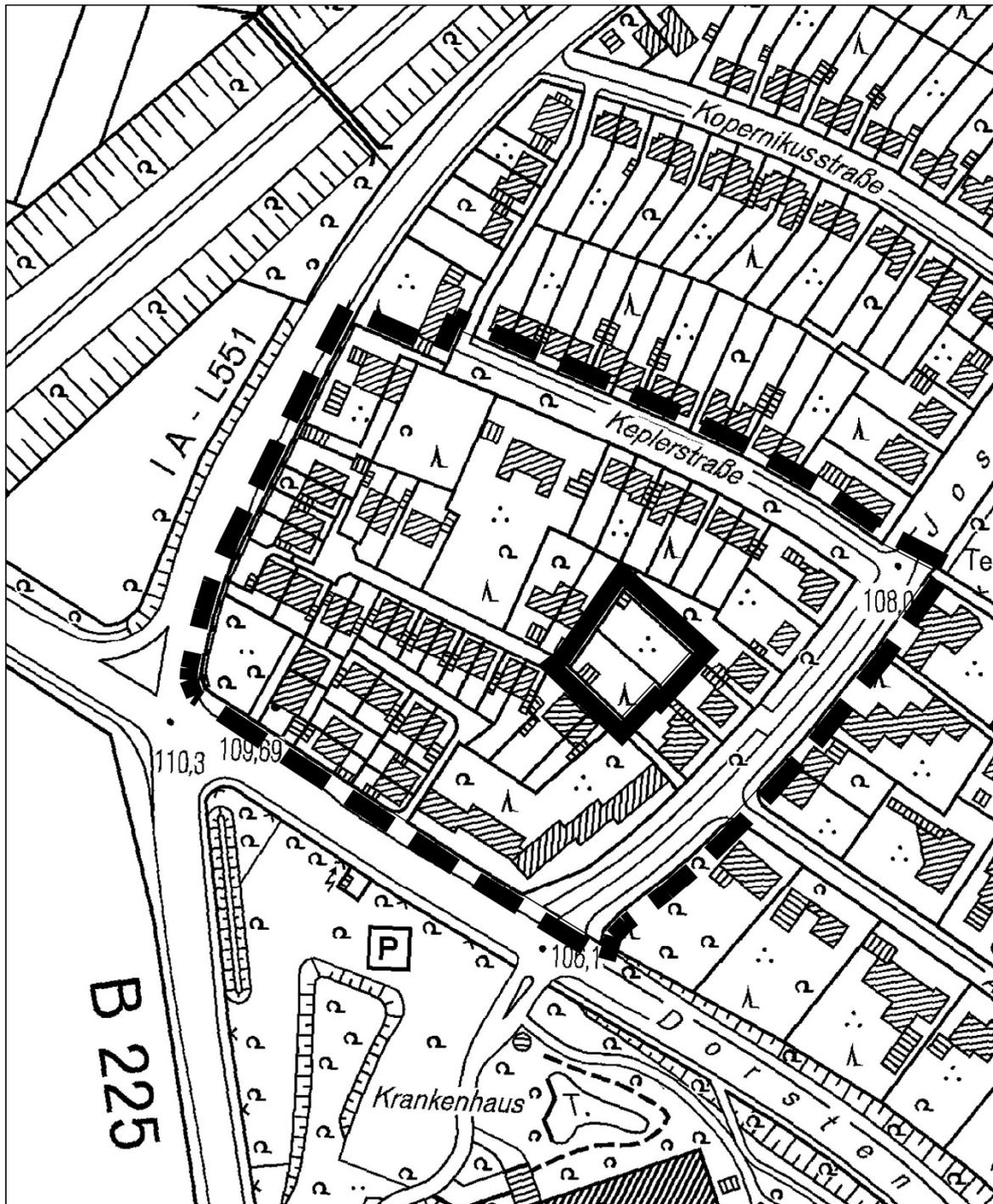
1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch  
Unbeachtlich werden
  - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)  
  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.10.2018.

**gez. Tesche**  
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr. 216 – Keplerstraße – 4. Änderung - der Stadt Recklinghausen



- ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung

## **Jahresabschluss der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH**

Als Vertreter der Alleingeschafterin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftsvertreter am 02.10.2018 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH mit einem Bilanzvolumen von 6.655.713,69 € sowie einem Jahresüberschuss von 158.076,00 € festzustellen. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresergebnisses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2018 bis 31.01.2019 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtbetriebe Recklinghausen GmbH, Kaiserwall 21, Zimmer 0.08, 45657 Recklinghausen, öffentlich aus.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 23.10.2018 an**

Herrn Mike Wohler,  
letzte bekannte Anschrift: Herner Straße 41 a in 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Wohler ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 23.10.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 354, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 23.10.2018 an**

Frau Lara Jo Wisbar,  
letzte bekannte Anschrift: Herner Straße 41 a in 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Frau Wisbar ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 23.10.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 354, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 17.10.2018 an  
Herrn Christian Ulino  
Letztbekannte Anschrift: Am Grünen Platz 17 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Christian Ulino ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 17.10.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.  
Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Stadt Recklinghausen, Fachbereich 56 – Jobcenter, Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 10.10.2018 an Herrn Daniel Spranger**

Letztbekannte Anschrift: Thomasstraße 48, 45661 Recklinghausen  
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herrn Michael Neumeyer ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-S-4576E, vom 10.10.2018 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 2, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.09.2018 an Herrn Simon Senge**

Letztbekannte Anschrift: Schleusenstraße 5a, 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herrn Simon SENGE ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-R-5045, vom 27.09.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden konnte.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Di, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 6, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 02.10.2018 an Herrn Florian Hillgruber**

Letztbekannte Anschrift: Werkstättenstraße 17, 45659 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herrn Florian HILLGRUBER ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-H-5900, vom 02.10.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden konnte.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Di, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 6, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 12.10.2018 an Herrn Wassim Awani**

Letztbekannte Anschrift: Wildermannstraße 17, 45659 Recklinghausen  
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herrn Michael Neumeyer ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen,  
Aktenzeichen 51-UVG-A-5931E, vom 12.10.2018

gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da der Aufenthaltsort von  
Herrn Awani nicht ermittelt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen  
Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich  
Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 2, 45657 Recklinghausen,  
eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung  
beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat  
verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt  
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 18.10.2018 an Herrn Sefik Onatoglu**

Letztbekannte Anschrift: Graveloher Weg 33, 45665 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herrn Sefik ONATOGLU sind zwei Schriftstücke der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-O-4806, vom 18.10.2018 gerichtet, welche nicht zugestellt werden können.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Di, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 6, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 12.10.2018 an**

Frau / Herrn Alicja Rozalia Kieszniowska

Letztbekannte Anschrift: Herner Straße 8 in 45657 Recklinghausen

### **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.**

An Frau Alicja Rozalia Kieszniowska ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 12.10.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten bei der

**Jobcenter Stadt Recklinghausen**

**Görresstraße 15**

**Zimmer 216**

**45657 Recklinghausen**

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## **Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 30.08.2018 an**

Herrn Onur Aytekin

letzte bekannte Anschrift:

JVA Dortmund  
Lübeckstraße 21  
44135 Dortmund

Gem. § 15 I – III Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 /BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002) i.V.m. § 1 I Landeszustellungsgesetz vom 23.07.1957 (GV NW S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 446).

An Herrn Aytekin ist ein Schriftstück gerichtet, das nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim

Jobcenter Kreis Recklinghausen  
Stadt Recklinghausen  
Görresstr. 15, Zimmer 231  
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges ein Monat verstrichen ist.

## BEKANNTGABE

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 28.09.2018 an Herrn Göksu Turgut

---

Letztbekannte Anschrift: Paulusstraße 2, 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Göksu Turgut ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 1002-20142958-001 vom 28.09.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden konnte.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person beim Fachbereich Finanzen, Kaiserwall 21, Zimmer 0.0.3 während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

## BEKANNTGABE

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 21.09.2018 an Herrn Darius Cernovas

---

Letztbekannte Anschrift: In der Eggeried 19, 45663 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Darius Cernovas ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 1002-20038514-001 vom 21.09.2018 gerichtet, welches nicht zugestellt werden konnte.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person beim Fachbereich Finanzen, Kaiserwall 21, Zimmer 0.03, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.